

**BERICHT**  
**des Vorstandes der Firma**  
**Quanmax AG**  
**gemäß § 170 Abs (2) iVm § 153 Abs (4) AktG**

In Entsprechung des § 170 Abs (2) iVm § 153 Abs (4) AktG erstattet der Vorstand der Firma Quanmax AG der ordentlichen Hauptversammlung vom 03.05.2010 folgenden Bericht:

Die zu TOP Nr. 9 vorgesehene Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital durch Ausgabe von neuen Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Altaktionäre zu erhöhen, dient – soweit sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat – dem Erhalt und der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist notwendige Grundlage für die weitere geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erwerben zu können.

Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen.

Um auch in solchen Fällen zum Wohl der Gesellschaft flexibel agieren zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes gegen Sacheinlagen zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Form der Akquisition von Vermögen gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft eine Möglichkeit darstellt, Akquisitionen ohne erheblichen Finanzierungsaufwand durchzuführen. Auf diese Weise wird weiteres, im Gesellschaftsinteresse gelegenes, internes und externes Wachstum ermöglicht.

Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden und hat hier nach den Bestimmungen des AktG eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer als Sacheinlageprüfer stattzufinden, sodass hier jedenfalls das Wohl der Gesellschaft und damit das ihrer Aktionäre gewahrt wird.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, Aktionäre in die Gesellschaft aufzunehmen, deren Beteiligung im strategischen Interesse der Gesellschaft gelegen und daher für die Weiterentwicklung der Gesellschaft erforderlich ist.

Für die Quanmax AG ist die überdurchschnittliche Erfahrung, Motivation und Qualifikation der Mitarbeiter, Führungskräfte sowie Organe der Gesellschaft der entscheidende Faktor für den Unternehmenserfolg.

Aus diesem Grund soll der Vorstand ermächtigt werden, zur Bedienung eines zukünftigen Aktienoptionsplanes, eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu beschließen, um diese Aktien vorrangig an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft auszugeben. Gemäß § 153 Abs (5) AktG stellt dies einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar.

Linz, im April 2010

  
.....  
Der Vorstand